GEMEINDE
LINGENAU

Im Bregenzerwald
6951 Lingenau | Hof 258
Telefon: 05513 6464
Fax: 05513 6464-31
www.lingenau.at
gemeinde@lingenau.at

KANALORDNUNG
der Gemeinde Lingenau

Die Gemeindevertretung von Lingenau hat mit Beschluss vom 03.09.2018 aufgrund der Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF sowie § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 i.d.g.F. verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen 2
§ 1 | Allgemeines 2
§ 2 | Sammelkanäle 2
§ 3 | Anschlusspflicht und Anschlussrecht 2
§ 4 | Voraussetzungen für die Befreiung von landwirtschaftlichen Objekten von der Kanalanschlusspflicht 3
§ 5 | Anschlusskanäle 4
§ 6 | Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer 5
§ 7 | Vorbehandlung 6
§ 8 | Auflassung von Hauskläranlagen 6
§ 9 | Anzeigepflichten 6
2. Abschnitt: Kanalisationsbeiträge 7
§ 10 | Allgemeines 7
§ 11 | Anschluss- bzw. Ergänzungsbeiträge bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden 7
§ 12 | Wiederaufbau 7
§ 13 | Beitragsausmaß und Beitragssatz 8
§ 14 | Abgabenschuldner 8
§ 15 | Vergütung für aufzulassende Anlagen 8
3. Abschnitt: Kanalbenützungsgebühren 8
§ 16 | Allgemeines 8
§ 17 | Bereitstellungsgebühr 9
§ 18 | Menge der Schmutzwässer für die Benützungsgebühr 9
§ 19 | Schmutzbeiwert 9
§ 20 | Gebührensatz, Berechnung der Gebühr 10
§ 21 | Gebührenschuldner 10
§ 22 | Gebührenanspruch 10
§ 23 | Abrechnungszeitraum 10
§ 24 | Schlussbestimmungen 11

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE RECHTLICHE UND TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

§ 1 | Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2 | Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
   a) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle nur für Schmutzwasser.
   b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswasser oder sonstige nicht reinigungsbedürftige Abwässer. Als Regenwasserkanäle gelten auch offene Gräben und Gerinne, welche von der Gemeinde oder anderen öffentlichen Stellen errichtet oder erhalten werden.

(2) In den einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3 | Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken und befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

(3) Einleitung von Niederschlagswasser oder sonstigen nicht reinigungsbedürftigen Abwässer in Schmutzwasserkanäle ist nicht gestattet.

(4) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

(5) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 5 ausnahmsweise gestattet wird.

(6) Die Einleitung anderer als häuslicher Abwässer (z.B. aus Produktionsbetrieben, medizinischen Einrichtungen, Gastronomiebetrieben u.a.) hat nach der Indirekteinleiterverordnung (BGBl. Nr. 222/1998 idgF) zu erfolgen und bedarf im Übrigen der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung ist jedenfalls vor Beginn der Abwassereinleitung einzuholen.

(7) Von der Anschlusspflicht sind jene Objekte ausgenommen, für die bereits ein rechtskräftiger Abbruchbescheid vorliegt und eine Wiedererrichtung nicht in Frage kommt.

(8) Ausnahmen von der Anschlusspflicht und dem Anschlussrecht sind in begründeten Fällen mit Beschluss des Gemeindevorstandes über Antrag möglich.

§ 4 | Voraussetzungen für die Befreiung von landwirtschaftlichen Objekten von der Kanalanschlusspflicht

Damit eine Befreiung gemäß § 4 Abs. 2 Kanalisationsgesetz durchgeführt werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

(1) Die Düngersammelstätte des landwirtschaftlichen Objektes hat der betreffenden Richtlinie der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg aus dem Jahre 1989 idgF zu entsprechen.

(2) Es muss sich um die Objekte eines aktiven Milch und/oder Vieh produzierenden landwirtschaftlichen Betriebes ohne Fremdenzimmer bzw. Appartements oder sonstige Vermietung handeln.

(3) Es darf keine entgeltliche Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken (Bewirtung) erfolgen. Ausgenommen der Ab-Hof-Verkauf von eigenerzeugten Produkten.

(4) Es muss sich um geringfügige Abwässer handeln (häusliche Abwässer aus landwirtschaftlichen Haushalten).

(5) Die während eines Zeitraums von sechs Monaten (Berechnungszeitraum Winterhalbjahr) anfallenden Abwässer und Wirtschaftsdünger müssen in Stapelbehältern gespeichert werden können. Entsprechend der Richtlinie der Landwirtschaftskammer 1989 idgF sind für die ordnungsgemäße Lagerung des Wirtschaftsdüngers pro Großvieheinheit (GVE gemäß ÖPUL) zumindest 6 m^3 Jauchegrubenvolumen und bei Güllebewirtschaftung mindestens 11 m^3 Güllegrubenvolumen erforderlich. Für die im Haushalt anfallenden Abwässer ist ein Stapelvolumen von zumindest 15 m^3 pro Person erforderlich.

(6) Für die nicht dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder ist das erforderliche Stapelvolumen nach der Formel (Monate der tatsächlichen Anwesenheit / 12) X 15 m^3 zu berechnen.

(7) Zur Vermeidung einer Überdüngung der landwirtschaftlichen Nutzfläche darf der Viehbestand nicht mehr als 2,5 Großvieheinheiten (GVE gemäß ÖPUL) pro ha

landwirtschaftlicher Nutzfläche (ohne Alpen, Vorsäße) betragen. Der Antragsteller hat den Nachweis (Mehrfachantrag) zu erbringen, dass er am ÖPUL-Programm teilnimmt.

(8) Der Antragsteller bestätigt durch seine Unterschrift, dass die Jauche- bzw. Güllegruben flüssigkeitsdicht sind und keine Überläufe aufweisen.

(9) Der Anteil der, laut Punkt 5) berechneten häuslichen Schmutzwässer darf maximal 25 % des vorhandenen Stapelvolumens betragen.

(10) Evt. bestehende Hauskläranlagen sind aufzulassen.

(11) Der Landwirt ist bei Erfüllung der Absätze 1 bis 10 auf schriftlichen Antrag von der Anschlusspflicht zu befreien.

(12) Verändern sich die Verhältnisse der Art, sodass eine Befreiung nicht mehr zulässig ist, so ist das Bauwerk anzuschließen.

§ 5 | Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens zwei v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können. Die Errichtung der Anschlusskanäle ist der Gemeinde anzuzeigen und wird von dieser überwacht.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlussschachtes zu erfolgen.

(5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.

(6) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

(7) Gegen den Rückstau der Abwässer aus der öffentlichen Kanalisationsanlage in die angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke hat sich jeder selbst zu schützen.

(8) Jedes Bauwerk ist in der Regel über einen eigenen Kontrollschacht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Ausnahme für mehrere Anschlüsse oder für gemeinsame Anschlüsse mehrerer Bauwerke entscheidet der Gemeindevorstand.

Bei der Kanalanschlussleitung sind die Schächte so anzulegen, dass die Leitungslänge bis zum nächsten Kontrollschacht nicht über 40 m beträgt. Andere Abstände sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

(9) Allenfalls für den Anschluss im Gebäude erforderliche besondere Einrichtungen (Pumpen, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse udgl.) entheben nicht von der Anschlusspflicht und sind vom Grundeigentümer auf eigene Kosten herzustellen und zu erhalten.

§ 6 | Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
   a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
   b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann,
   c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die weitere Verarbeitung erfüllt.

(2) Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind die Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten

(3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnischen Ausführungen der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls von der Gemeinde gesondert festgelegt.

(4) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
   a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtabfälle, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u.dgl.;
   b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlagen zu verstopfen, wie Sand, Schlamm, Asche, Textilien, Maische, Obst, Trester udgl.;
   c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
   d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
   e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
   f) Abwässer mit mehr als 35 Grad Celsius.

(5) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

(6) Klärgrubenentleerungen nicht am Abwasserkanal angeschlossener Objekte des Gemeindegebietes Lingenau können über die Absetzbecken der zentralen Abwasserreinigungsanlage einer Klärung zugeführt werden, soweit keine empfindliche Störung der Biologie bzw. des Klärvorganges zu befürchten ist. Je nach anzuliefernder Menge ist die zeitliche Abgabe an die Reinigungsanlage nach den Weisungen des Klärwärters pro Tag zu dosieren. Die Annahme kann aus obgenannten Gründen verweigert werden.

§ 7 | Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind von Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides die Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Vorarlberg sowie das Umweltinstitut des Landes Vorarlberg über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
   a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
   b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
   c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz entsprechen.

§ 8 | Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 9 | Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bei Änderungen am Anschlusskanal gilt § 6 sinngemäß.

(2) Die Eigentümer und die Benützer der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
   a) die Funktionen des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
   b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
   c) unzulässige Stoffe (§ 6 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen oder
   d) sich Art und Umfang des der Genehmigung und der Gebührenbemessung zu Grunde gelegten Sachverhaltes z.B. Entfall von Ausnahmen, Ausbau eines Geschosses, ändert.

2. ABSCHNITT: KANALISATIONSBEITRÄGE

§ 10 | Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete neu gewidmet sind.

(3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt vor, wenn
   a) die Geschossfläche des Gebäudes um mindestens 12 m² erweitert wird oder
   b) eine oder mehrere Teileinheiten nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes nachträglich ändern und sich dadurch die Bewertungseinheiten um mindestens 5 v.H. erhöhen oder
   c) sich bei einem Bauwerk die ehemals unterdurchschnittliche Abwassermenge nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes nachträglich erhöht. Der Eigentümer des Bauwerkes hat diese Erhöhung der Gemeinde zu melden.

§ 11 | Anschluss- bzw. Ergänzungsbeiträge bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden

(1) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden (Stall, Tenne, Milchzimmer usw.) wird die gesamte Fläche des Milchzimmers und jenen Räumen (inkl. Innenwände), die in den Kanal eingeleitet werden, als Geschossfläche berechnet. Die anderen Flächen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes bleiben bei der Berechnung außer Ansatz. (Anmerkung: Der Wohntrakt – Keller- bis Dachgeschoss – fällt nicht in diese Befreiungsklausel und ist nach den Bestimmungen der Kanalordnung zu berechnen.)

(2) Sobald die gemäß § 11, Abs. 1 befreiten Flächen zu anderen Zwecken benutzt werden, als anlässlich des Anschlussbeitrages angegeben, bzw. eine andere Zweckwidmung erfolgt, muss dies der Gemeinde Lingenau umgehend gemeldet werden, um die Flächen nachverrechnen zu lassen.

§ 12 | Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen innerhalb von 7 Jahren sind die geleisteten Anschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 des Kanalisationsgesetzes und des § 10 Abs. 4 der Kanalordnung gelten sinngemäß.

§ 13 | Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§ 14 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatzes.

(2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

§ 14 | Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(3) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 15 | Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind - dem Alter der Anlage entsprechend - mit folgenden Pauschalsätzen auf den zu entrichtenden Anschlussbeitrag anzurechen:

Alter der Anlage	Pauschalsatz
0 - 5 Jahre	15 % des Anschlussbeitrages
5 - 10 Jahre	10 % des Anschlussbeitrages
10 - 15 Jahre	5 % des Anschlussbeitrages

(2) Als Alter der aufzulassenden Anlage gilt der Zeitraum zwischen dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Anschlusszeitpunkt an den Sammelkanal und der szt. Inbetriebnahme der aufzulassenden Anlage. Als Zeitpunkt der szt. Inbetriebnahme gilt das Datum des Benützungsbwilligungsbescheides des Gebäudes.

3. ABSCHNITT: KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

§ 16 | Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Gebühren erhoben: Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühr.

(2) Die Bereitstellungsgebühr wird für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigungsanlage erhoben.

(3) Die Benützungsgebühr wird für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage erhoben.

§ 17 | Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr.
(2) Der Bereitstellungsgebühr unterliegen Wohnungen nach Abs. 3 in Objekten, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
(3) Als Wohnungen gelten Wohnungen oder Wohnräume, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen oder in welchen eine solche Nutzung gesetzlich möglich ist.
(4) Die Bemessungsgrundlage wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

§ 18 | Menge der Schmutzwässer für die Benützungsgebühr

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich nach dem Wasserverbrauch.
(2) Soweit geeichte Messgeräte vorhanden sind, wird der Wasserverbrauch mittels dieser Geräte erfasst. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder bestimmten Messgeräte zulässig.
(3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung oder sonstigen Zwecken mit überdurchschnittlichem Wasserverbrauch (z.B. Herstellung von Getränken) dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche oder gewerbliche Schmutzwassermenge durch ein eigenes Messgerät (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 5.
(4) Die Behörde kann die Anbringung und Instandhaltung geeichter Geräte zur Messung des Wasserverbrauches, insbesondere im Zuge von Baumaßnahmen beim angeschlossenen Bauwerk, vorschreiben, z.B. bei Bauwerken mit Gästebetten, Bauwerken mit mehr als einer Wohneinheit, bei gewerblichen Betrieben oder bei landwirtschaftlichen Bauwerken mit Viehhaltung. Bei Neubauten ist der Einbau von Messgeräten zwingend.
(5) Bei Bauwerken, in denen keine Messgeräte vorhanden sind, wird der Wasserverbrauch wie folgt ermittelt:
   a) bei Bauwerken mit Dauerwohnsitzen: 55 m^3 pro Person pro Jahr
   b) bei Bauwerken mit Dauerwohnsitzen mit viehhaltender Landwirtschaft, verbunden mit Vorsäß und Alpaufenthalt: 40 m^3 pro Person pro Jahr
   c) für Ferienwohnungen ohne Gästebeherbergung 50 m^3 pro Wohnung pro Jahr
   d) bei sonstigen Bauwerken und Anlagen: nach dem ortsüblichen Verbrauch.
(6) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage oder eines weiteren Messgerätes (Subzähler) abhängig gemacht werden.

§ 19 | Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die

betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Vorarlberg vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 20 | Gebührensatz, Berechnung der Gebühr

(1) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.
(2) Die Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Gebührensatz.

§ 21 | Gebührenschuldner

(1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 des Kanalisationsgesetzes gelten sinngemäß.
(2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter u.dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
(3) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 22 | Gebührenanspruch

(1) Der Gebührenanspruch entsteht wie folgt:
   a) Für die Bereitstellungsgebühr: Mit Beginn der erstmaligen Nutzung oder gesetzlich möglichen Nutzung;
   b) Für die Benützungsgebühr: mit dem Zeitpunkt der Einleitung von Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage.
(2) Der Gebührenanspruch endet wie folgt:
   a) Bereitstellungsgebühr: Wenn die Nutzung als Wohnung gesetzlich nicht mehr möglich ist.
   b) Benützungsgebühr: Wenn keine Abwässer vom Bauwerk oder der befestigten Fläche in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, binnen eines Monats alle für die Gebührenbemessung maßgebenden Umstände der Behörde bekannt zu geben und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 23 | Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenützungsgebühren sind halbjährlich zu entrichten.

§ 24 | Schlussbestimmungen.

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

(2) Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen analog zu den §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF

(3) Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Kanalordnung mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung von Lingenau vom 07.05.2007 und 04.06.2007 außer Kraft und wird die durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2018 erlassene Verordnung aufgehoben.

Für die Gemeinde Lingenau

Gemeinde 6951 Lingenau, Vlbg.

Annette Sohler, Bürgermeisterin

An der Amtstafel
angeschlagen am: 04.09.2018
abgenommen am: .....

Ergeht an:
Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz